

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

12. Jahrgang

Ausgabe 3/2015

Rhede, 19.03.2015

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
11.03.2015	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 25.03.2015 um 18:00 Uhr - im Rats- und Kultursaal der Stadt Rhede	3
12.03.2015	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Rhede G 22, 1. Änderung“ (Bereich südlich der ehem. Bahnlinie, westlich der Straße „Klüünkamp“ und nördlich der Daimlerstraße) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB hier: Öffentliche Auslegung	5
17.03.2015	Bekanntmachung des Beschlusses über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Rhede BS 26“ (Bereich zwischen Kurze Straße, Rheder Bach, Heideweg und Büngerner Weg) hier: Erneute öffentliche Auslegung	7

weitere Inhalte s. Seite 2

17.03.2015	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Krechting B 18, 1. Änderung“ (Bereich Hohes Land/Kuhlmanns Stamm) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung	9
17.03.2015	3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der der Stadt Rhede vom 17.03.2015	12
17.03.2015	5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede für das „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“ -Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 17.03.2015	14

Am Mittwoch, dem 25. März 2015, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Einführung und Verpflichtung des neuen Stadtverordneten Bernd Hüls
- Punkt 2: Wiederbesetzung freigewordener Ausschuss- und sonstiger Gremiensitze
- Punkt 3: Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung NRW zur Vermeidung einer Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern in der Haushaltssatzung 2015
- Punkt 4: Haushalt 2015 (Haushaltssatzung mit dem Ergebnis- und Finanzplan sowie dem Leistungsbudget samt Anlagen)
- Punkt 5: Sanierung, Modernisierung und Umstrukturierung des Schulzentrums (Durchführungsbeschluss)
- Punkt 6: 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- Punkt 7: Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes - Umsetzungsbeschluss
- Punkt 8: 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße und östlich des Butenpaß) - Öffentliche Auslegung
- Punkt 9: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 23" (Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße und östlich des Butenpaß in Rhede) - Öffentliche Auslegung
- Punkt 10: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede SSW 3, 2. vereinfachte Änderung" (Bereich des Turnvereins Rhede e.V.) gem. § 13 BauGB - Satzungsbeschluss

Punkt 11: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 25" (Bereich südlich der Daimlerstraße, östlich der Johann-Strauß-Straße, nördlich der Straße "Dännendiek" und westlich der Straße "Klüünkamp") - Satzungsbeschluss

Punkt 12: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Punkt 13: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 14: Vergabe der Ingenieurleistung für die Herstellung der zentralen abwassertechnischen Bauwerke im Gewerbegebiet Rhede Ost

Punkt 15: Mitteilungen und Anfragen

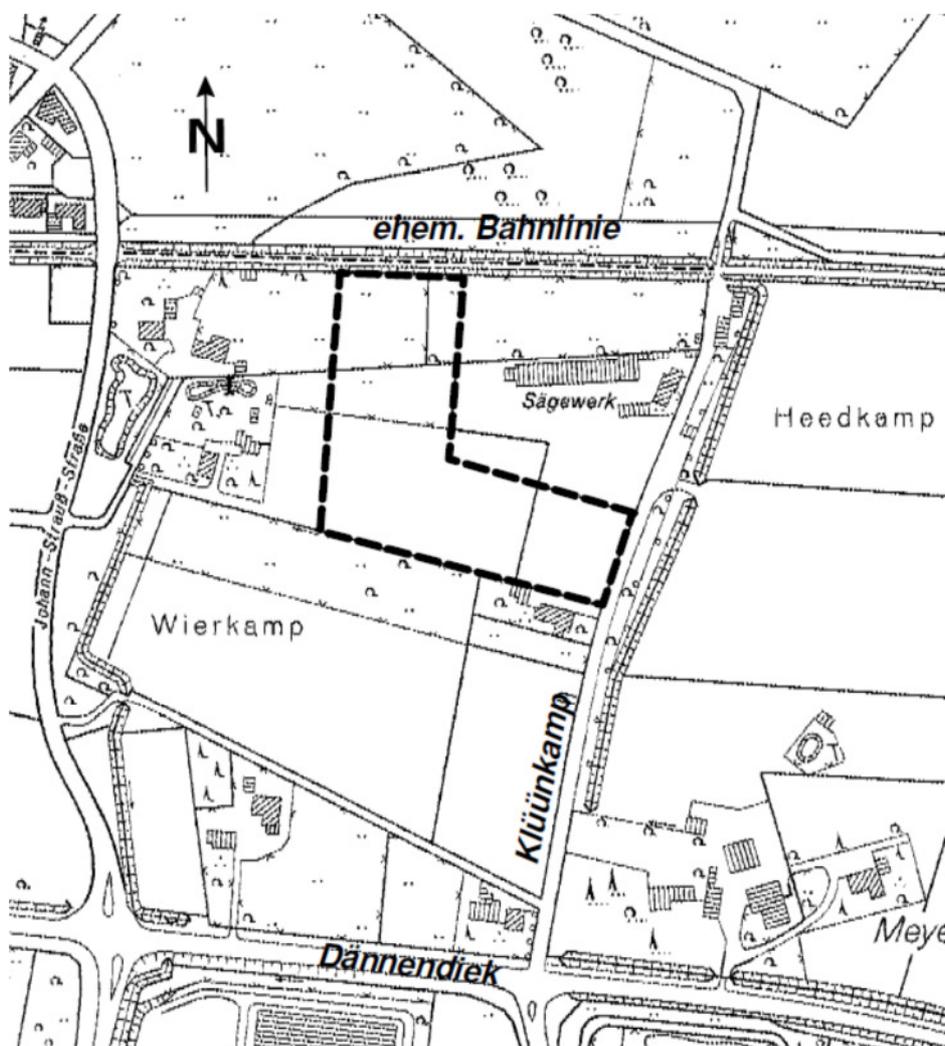
Rhede, den 11.03.2015

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes „Rhede G 22, 1. Änderung“ (Bereich südlich
der ehem. Bahnlinie, westlich der Straße „Klüünkamp“ und nörd-
lich der Daimlerstraße) im vereinfachten Verfahren gem. § 13
BauGB

hier: Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 22, 1. Änderung“ (Bereich südlich der ehem. Bahnlinie, westlich der Straße „Klüünkamp“ und nördlich der Daimlerstraße), bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweitung der überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes in Richtung Norden und Westen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede G 22“, 1. Änderung, Auszug aus der Deutschen Grundkarte – unmaßstäblich

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 22, 1. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

27.03.2015 bis einschließlich 30.04.2015
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 12.03.2015

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Beschlusses über die erneute öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfes „Rhede BS 26“ (Bereich zwischen
Kurze Straße, Rheder Bach, Heideweg und Büngerner Weg)

hier: Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 11.3.2015 gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Rhede BS 26“ (Bereich zwischen Kurze Straße, Rheder Bach, Heideweg und Büngerner Weg), bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen.

Grund der erneuten Auslegung ist die zusätzliche Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft entlang des Rheder Baches.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede BS 26“, Gemarkung Rhede, Flur 17 – unmaßstäblich

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 26“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

07.04.2015 bis einschließlich 21.04.2015
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift **nur zu den geänderten Teilen** vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 17.03.2015

Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und
die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Krechting
B 18, 1. Änderung“ (Bereich Hohes Land/Kuhlmanns Stamm) im
vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 gemäß § 2 ff Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes und zugleich gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Krechting B 18, 1. Änderung“ (Bereich Hohes Land/Kuhlmanns Stamm) bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, einen nicht mehr benötigten Teilabschnitt der Verkehrsfläche (Privatweg) in „Privaten Hausgarten“ bzw. „Allgemeines Wohngebiet“ zu ändern und somit einem der neuen Wohnbaugrundstücke zuzuschlagen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Krechting B 18, 1. Änderung“, Gemarkung Krechting, Flur 2, - unmaßstäblich

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Krechting B 18, 1. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

27.03.2015 bis einschließlich 30.04.2015
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 17.03.2015

Mittag
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der der Stadt Rhede vom 17. März 2015

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, ber. GV.NRW.2005 S. 15), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 11.03.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede vom 27.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„Durchführung von Planungen, Maßnahmen und Anschaffungen bis zu einem Wert von 25.000 € bei Dienstleistungen und Lieferungen und bis zu 50.000 € bei Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,“

2. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen, soweit die im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden,“

3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe g) wird die Wertgrenze „3.750 €“ durch die Wertgrenze „5.000 €“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Durchführung von Planungen, Maßnahmen und Anschaffungen (Durchführungsbeschlüsse) bei einem Wert von mehr als 25.000 € bei Dienstleistungen und Lieferungen und mehr als 50.000 € bei Bauleistungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,“

5. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

s

„Vergabe von Aufträgen (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen) mit einem Wert von über 50.000 € und Vergabe von Miet- o-

der Leasingverträgen mit einem Wert von über 25.000 €, soweit die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen; über alle übrigen Vergaben entscheidet unabhängig von dem Auftragswert die Betriebsleitung,“

6. In § 4 Abs. 1 Buchstabe h) wird die Wertgrenze „3.750 €“ durch die Wertgrenze „5.000 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17.03.2015

Lothar Mittag
Bürgermeister

**5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede
für das „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
vom 17.03.2015**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 11. März 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Rhede für das „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“
-Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 29.11.2005 in der Fassung der 4.
Änderungssatzung vom 02.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„Durchführung von Planungen, Maßnahmen und Anschaffungen (Durchführungsbeschlüsse) bei einem Wert von mehr als 25.000 € bei Dienstleistungen und Lieferungen und mehr als 50.000 € bei Bauleistungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,“

2. § 6 Abs. 3 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen) mit einem Wert von über 50.000 € und Vergabe von Miet- oder Leasingverträgen mit einem Wert von über 25.000 €, soweit die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen; über alle übrigen Vergaben entscheidet unabhängig von dem Auftragswert der Vorstand,“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17.03.2015

Lothar Mittag
Bürgermeister